



## UPDATE VERGABERECHT

### **AUFTRAGGEBER MUSS UNTERLEGENEN BIETERN KEINE VERGLEICHENDE ANALYSE ÜBERMITTELN**

**EuGH, Urteil vom 03.05.2018 – Rs. C-376/16**

A schrieb die Vergabe von Softwareentwicklungsleistungen aus. Die Verdingungsunterlagen sahen in Bezug auf die Wertung der Qualität verschiedene Kriterien und Unterkriterien mit unterschiedlich bezifferten Gewichtungen vor. Im Folgenden teilte A dem B mit, dass dessen Angebot nicht berücksichtigt werden könne, da es nicht das wirtschaftlichste Angebot sei. Dieses Mitteilungsschreiben enthielt eine Vergleichstabelle, die die Anzahl der vergebenen Punkte für das Angebot des B sowie für die drei Angebote mit der höchsten Punktzahl enthielt. Im Folgenden übersandte A noch einen Auszug des Bewertungsberichts sowie weitere Tabellen, die die vergebenen Punkte für die technischen und wirtschaftlichen Vorteile des Angebots des B sowie der drei für den Zuschlag vorgesehenen Angebote enthielten.

Der auf die Nichtigerklärung dieser ablehnenden Entscheidung gerichteten Klage des B gab das EuG statt. Hiergegen legte A Rechtsmittel vor dem EuGH ein und machte u.a. geltend, dass das Angebot des B zu Recht nicht ausgewählt worden sei und die Mitteilung hierüber den gesetzlichen Vorgaben genüge.

Ohne Erfolg! Der EuGH betont, dass der der Entscheidung zugrunde liegende Art. 100 Abs. 2 Haushaltsordnung von einem Auftraggeber nicht verlange, einem unterlegenen Bieter eine detaillierte vergleichende Analyse des ausgewählten und des abgelehnten Angebots zu übermitteln. Ebenso wenig ist ein öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, einem abgelehnten Bieter eine vollständige Kopie des Bewertungsberichts auszuhändigen

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung konkretisiert die Anforderungen an die Mitteilungspflicht öffentlicher Auftraggeber gegenüber unterlegenen Bietern. Die zu Art. 100 Abs. 2 Haushaltsordnung getroffenen Erwägungen dürften ohne weiteres auf die Pflicht aus § 134 Abs. 1 GWB übertragbar sein.

Auftraggeber müssen daher neben den Gründen für die Ablehnung eines Angebots weder eine detaillierte vergleichende Analyse der verschiedenen Angebote übermitteln noch eine vollständige Kopie der Dokumentation über die Wertung aushändigen.